

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	09.09.2020
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	1-2998/20/36-224
Sitzungsdatum:	19.08.2020	Niederschrift:	36/OGR/037

Rahmenvereinbarung der Solidargemeinschaft für erneuerbare Energien auf dem Duppacher Rücken

Sachverhalt:

Der Rahmenvertrag der Solidargemeinschaft „Duppacher Rücken“ war bereits in den letzten Beratungen des Ortsgemeinderates erörtert worden. Im Rahmen der abschließenden Beratungen haben sich noch Änderungswünsche ergeben, welche eine erneute Beratung im Ortsgemeinderat erforderlich machen.

Im Einzelnen sind dies folgende Änderungen:

1. Änderung:

Falsche fortlaufende Nummerierung der § 7 und § 8 der Vereinbarung

streiche: ~~§ 7 Salvatorische Klausel~~

setze: § 6 Salvatorische Klausel

streiche: ~~§ 8 Schlussbestimmungen~~

setze: § 7 Schlussbestimmungen

2. Änderung:

Veränderung des Textes/Inhaltes des § 3 (1) Abwicklung

streiche: Text § 3 (1) Abwicklung

~~(1) Die beteiligten Gemeinden beabsichtigen, ihre Flächen gemeinschaftlich bzw. mit in wesentlichen Punkten gleichlautenden Verträgen an einem einheitlichen Anlagenbetreiber zu verpachten. Die Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinderäte zum Abschluss der Grundstückspachtverträge bleibt unberührt.~~

setze: Text § 3 (1) Abwicklung

(2) Die beteiligten Gemeinden beabsichtigen, ihre Flächen gemeinschaftlich und in gleichlautenden Verträgen an einem einheitlichen Anlagenbetreiber zu verpachten. Die Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinderäte zum Abschluss der Grundstückspachtverträge bleibt unberührt.

3. Änderung:

Veränderung des Textes/Inhaltes § 4 erster Satz

streiche: Text § 4 erster Satz

~~Der Vertrag kann von den beteiligten Ortsbürgermeistern erst dann unterschrieben werden, wenn~~

~~zuvor eine Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinderäten stattgefunden hat.~~

setze: Text § 4 erster Satz

Der Vertrag kann von den beteiligten Ortsbürgermeistern erst dann unterschrieben werden, wenn zuvor eine zustimmende Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinderäten stattgefunden hat.

4. Änderung:

Veränderung des gesamten Textes/Inhaltes § 5 Beschlüsse/Abstimmungen

streiche: gesamten Text

~~Sollten im Rahmen der Solidargemeinschaft Abstimmungen erforderlich werden, erfolgen diese in Stimmenmehrheit (je Gemeinde 1 Stimme).~~

setze: neuen Text

- (1) Der Pachtverteilerschlüssel (§ 2) kann nur mit **einem einstimmigen Beschluss** der Solidargemeinschaft geändert werden.
- (2) Alle anderen Entscheidungen der Solidargemeinschaft erfolgen **in Stimmenmehrheit** (je Gemeinde 1 Stimme).

Mehrere Ratsmitglieder äußerten erhebliche Bedenken, ob es richtig sei, zum jetzigen Zeitpunkt diese Vereinbarung mit aller Vehemenz auf den Weg zu bringen. Die endgültige Fertigstellung des Flächennutzungsplans würden sich noch über mehrere Jahre hinziehen. Den Einwohnern von Steffeln werde die Informationsmöglichkeit verweigert. Aus der Einladung zur Sitzung vom 04.03.2020 sei nicht zu entnehmen gewesen, dass mit „erneuerbare Energien“ eigentlich „Windkraft“ gemeint war.

Die Befürworter der Rahmenvereinbarung sehen darin jedoch die Chance, die finanzielle Handlungsfreiheit der Gemeinde dauerhaft zu sichern und Steuererhöhungen zu vermeiden. Sollte es zu einer Realisierung von Windkraftanlagen im besagten Gebiet Duppacher Rücken kommen, besteht durch die Unterzeichnung der Vereinbarung für die OG die Möglichkeit mitzureden, einschließlich der Festlegung der Anzahl und der Örtlichkeiten von Windkraftanlagen und die eigene Position gegenüber den Vertragspartnern zu stärken. Die Erhaltung des Waldes als Lebensraum habe oberste Priorität. Die Aufstellung der Windräder erfolge unter Berücksichtigung des Naturschutzes und des Einfügens in das Landschaftsbild in Zusammenarbeit mit dem Forstamt. Der Mindestabstand zu bebauten Flächen werde mehr als vorgeschrieben eingehalten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt nach eingehender Beratung dem beigefügten Rahmenvertrag der Solidargemeinschaft zu.

Die RM Bruno Juchems und Lothar Arens bitten folgenden Antrag in die Niederschrift aufzunehmen: Um 19.36 Uhr wurde mit der Beratung von TOP 6 begonnen, ohne vorliegende Ausschließungsgründe zu prüfen. Die Eigentümer betroffener Flächen, die sich im Familienbesitz von Ratsmitgliedern befinden, sind auszuschließen. Die Ratsmitglieder bitten um Prüfung einer evtl. vorliegenden Befangenheit durch die Kommunalaufsicht.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 8 Nein: 5

An

Gemeinderat Steffeln

Betreff: Einspruch gegen die Unterzeichnung der „Rahmenvereinbarung der Solidargemeinschaft für erneuerbare Energien auf dem Duppacher Rücken“ am 19.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinnen und Bürger Lehneraths lehnen die Unterzeichnung der oben genannten Rahmenvereinbarung ab, da dieser Vertrag eine Grundsteinlegung dafür ist, dass unsere schützenswerte Heimat zerstört wird. Die Unterzeichnung des Vertrages konkretisiert die Planungen, im oben genannten Gebiet (Steffelner Wald um Wallhausen) einen Windkraftpark zu errichten. Die damit einhergehende Zerstörung des großen Waldgebietes steht in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen, den ein Windpark bringen könnte.

Wir hoffen, dass Sie unseren Einspruch als Anregung nehmen, miteinander ins Gespräch zu kommen und die Unterzeichnung zu verschieben bzw. zu überdenken. Zudem bitten wir darum, dieses wichtige Thema transparenter für alle Steffelner zu thematisieren.

Wie hoffen auf eine konstruktive Antwort und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Peter Zühlke
Dieter Kell
Robert J. ...
Frankend Bianca ...
Julia ...
Anna ...
Dieter ...

Rahmenvereinbarung der Solidargemeinschaft für erneuerbare Energien auf dem Duppacher Rücken

über die Verteilung möglicher Einnahmen aus der Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen für die Errichtung von Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien in den Gemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller

Präambel

Vertragspartner sind gem. den jeweiligen gültigen Gemeinderatsbeschlüssen die:

Ortsgemeinde **Birgel**, vertreten durch Ortsbürgermeister Elmar Malburg
durch den Gemeinderatsbeschluss vom: - _____

Ortsgemeinde **Gönnersdorf**, vertreten durch Ortsbürgermeister Walter Schmidt
durch den Gemeinderatsbeschluss vom: - _____

Ortsgemeinde **Lissendorf**, vertreten durch Ortsbürgermeister Rudolf Mathey
durch Gemeinderatsbeschluss vom: - _____

Ortsgemeinde **Steffeln**, vertreten durch Ortsbürgermeisterin Sonja Blameuser
durch den Gemeinderatsbeschluss vom: - _____

Ortsgemeinde **Schüller**, vertreten durch Ortsbürgermeister Guido Heinzen
durch den Gemeinderatsbeschluss vom: - _____

Die Ortsgemeinden Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller sind daran interessiert, gemeindeeigene Flächen innerhalb der Gemarkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen durch Verpachtung an geeignete Anlagenbetreiber zur Verfügung zu stellen. Die Ortsgemeinde Birgel schließt sich mit ihren gemeindeeigenen Flächen auf der Gemarkung Lissendorf hier an.

Voraussichtlich ist von der anstehenden Teilfortschreibung des „Flächennutzungsplanes Erneuerbare Energien“ die Darstellung von entsprechende Sonderflächen auf den Gemarkungen/Flächen der Gemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf Schüller und Steffeln auszugehen. Als besonders geeignet wird der Bereich „Duppacher Rücken“ angesehen.

Unabhängig von den endgültigen Ausweisungen in der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ möchten die benachbarten Gemeinden bereits heute eine Regelung vereinbaren, wie die Einnahmen aus der Verpachtung gemeindeeigener Flächen im Sinne eines gerechten Vorteils- und Lastenausgleichs verteilt werden sollen, falls es zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich „Duppacher Rücken“ kommen sollte.

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1)

Diese Vereinbarung gilt im räumlichen Sinne für Pachteinahmen, die für gemeindeeigene Grundstücke in den Gemarkungen/Flächen Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller,

soweit diese im Bereich „Duppacher Rücken“ liegen, durch die Windenergienutzung erzielt werden können.

Die betreffende Fläche hat eine Gesamtgröße, geschätzt von circa 272 ha. (Anlage 1 Kartenausschnitt 1:15000 mögliche Potentialfläche)

Unter der Berücksichtigung des von der Solidargemeinschaft festgelegten bzw. ausgesuchten Projektierers und dessen Auswertung über die nutzbare Windkraftfläche erfolgt dann in diesem Bereich eine parzellengenaue Feststellung / Auflistung über die Eigentumsverhältnisse der Ortsgemeinden.

(2)

Als Pachteinahmen gelten, die in den Pachtverträgen mit den Anlagenbetreibern vereinbarten, regelmäßigen Pachtzahlungen (Nettobeträge) für die unmittelbaren Standorte der Energieerzeugungsanlagen. Als Pachteinahme im Sinne dieser Vereinbarung gelten insbesondere nicht: einmalige Zahlungen, die aus Anlass des Vertragsabschlusses gezahlt werden, z.B. für Wegenutzung, Leitungstrassen Entschädigung, Pachtzahlungen für Grundstücke, auf den Nebenanlagen (z.B. Verteileranlagen, Umspannwerke) errichtet werden usw.

(3)

Vereinbarungen mit Privateigentümer über Flächen, die für den Bau von Windenergieanlagen für die Gemarkungsgemeinde erforderlich sind, hat die jeweilige Gemarkungsgemeinde zu treffen im Sinne der Gemeinschaft.

Mögliche Zahlungen an Private gehen ausschließlich zu Lasten der jeweiligen Gemarkungsgemeinde.

§ 2 Pachtverteilungsschlüssel

Die Pachteinahmen werden zwischen allen vertragsbeteiligten Gemeinden nach den folgenden 3 Kriterien, welche jeweils zu einem 1/3 der Pachteinahmen besteht, verteilt:

(1) Ein Drittel wird auf alle vertragsbeteiligten Gemeinden in gleichen Teilen ausgeschüttet

(2) Ein Drittel wird im Verhältnis der Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres verteilt.

(3) Das letzte Drittel wird im Verhältnis der nutzbaren Windparkfläche der Ortsgemeinden aufgeteilt. Diese parzellengenauen Flächen der Gemeinden, werden nach der Auswahl des Projektierers ermittelt. Bis dahin wird die mögliche Windparkfläche Fläche von 272 ha (Anlage 1) angenommen.

§ 3 Abwicklung

(1)

Die beteiligten Gemeinden beabsichtigen, ihre Flächen gemeinschaftlich und in gleichlautenden Verträgen an einem einheitlichen Anlagenbetreiber zu verpachten. Die Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinderäte zum Abschluss der Grundstückspachtverträge bleibt unberührt.

(2)

Die vereinbarten Pachtzahlungen sind von den Anlagenbetreibern an die Kasse der Verbandsgemeinde Gerolstein zu Gunsten der jeweiligen Gemeinde zu leisten. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird ermächtigt, die notwendigen Berechnungen und Verteilungen bzw. Umbuchungen gemäß § 2 vorzunehmen. Jede Ortsgemeinde erhält vom Betreiber eine detaillierte Abrechnung.

(3)

Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Die Berechnungen etc. im Sinne von Abs. 2 sind bis spätestens 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzunehmen.

§ 4 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

Der Vertrag kann von den beteiligten Ortsbürgermeistern erst dann unterschrieben werden, wenn zuvor eine zustimmende Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinderäten stattgefunden hat.

Die beteiligten Ortsgemeinden werden sich zeitnah, nach Ratsbeschluss der einzelnen Ortsgemeinden zu dieser Rahmenvereinbarung, für einen Projektierer entscheiden, der die Entwicklung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Erneuerbare Energien" begleitet.

Die Laufzeit des Vertrages tritt erst mit dem Tag der Verpachtung der Flächen an den Anlagenbetreiber in Kraft und hat eine Laufzeit von 30 Jahren.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 2 Jahre vor Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Während der Laufzeit des Vertrages ist die Aufhebung möglich, wenn sie übereinstimmend von allen Vertragsparteien gefordert wird.

§ 5 Beschlüsse/Abstimmungen

(1)

Der Pachtverteilerschlüssel (§ 2) kann nur mit **einem einstimmigen Beschluss** der Solidargemeinschaft geändert werden.

(2)

Alle anderen Entscheidungen der Solidargemeinschaft erfolgen **in Stimmenmehrheit** (je Gemeinde 1 Stimme)

§ 6 Salvatorische Klausel

(1)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Regelung treffen, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst

nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgen haben.

(2)

Sofern eine gesetzliche Änderung eintreten sollte, wonach die Einnahmen aus der Standortverpachtung bei der Berechnung der Umlagen von dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) zu berücksichtigen sind, ist diese Rahmenvereinbarung neu zu verhandeln.

§ 7 Schlussbestimmung

Änderungen / Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Jede beteiligte Gemeinde erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Eine weitere Ausfertigung verbleibt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein.

Birgel, den _____

Für die Ortsgemeinde Birgel

Birgel, Ortsbürgermeister

Gönnersdorf den _____

Für die Ortsgemeinde Gönnersdorf

Gönnersdorf, Ortsbürgermeister

Lissendorf den _____

Für die Ortsgemeinde Lissendorf

Lissendorf, Ortsbürgermeister

Steffeln den _____

Für die Ortsgemeinde Steffeln

Steffeln, Die Ortsbürgermeisterin

Schüller den _____

Für die Ortsgemeinde Schüller

Schüller, Ortsbürgermeister

